1. Satzung

zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Theilheim

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich Reisgrube

(Vorkaufsrechtssatzung "Reisgrube")

Vom 15.03.2023

Die Gemeinde Theilheim erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 6), und der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796) - BayRS 2020-1-1-I -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBI. S. 674) folgende

Satzung:

§ 1 - Änderung

Die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich Reisgrube (Vorkaufsrechtssatzung "Reisgrube") vom 16.04.2022 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung "Karte zum räumlichen Geltungsbereich Planstand vom 12.04.2022" wird durch die dieser Satzung anliegende "Karte zum räumlichen Geltungsbereich Planstand vom 28.02.2023" ersetzt.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung

Karte zum räumlichen Geltungsbereich Planstand vom 28.02.2023

Gemeinde Theilheim Theilheim, 15.03.2023

Herpich Erster Bürgermeister



Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 28 Abs. 6 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für ältere Erwerbsrechte sowie über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Vorstehende Satzung wurde mit ihrer Anlage am 15.03.2023 im Rathaus der Gemeinde Theilheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Theilheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.03.2023 angeheftet und am 30.03.2023 wieder abgenommen.

Theilheim,

Gemeinde Theilheim

Thoma

Verwaltungsrätin